

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk/Föhr

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk/Föhr in der Sitzung am 08.11.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk/Föhr und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengrabstätte für Säрге bis 1,20 m
für 15 Jahre – je Grabbreite – 674,00 Euro
2. Reihengrabstätte für Säрге über 1,20 m
für 30 Jahre – je Grabbreite – 1.367,00 Euro
3. Reihengrabstätte für Säрге in Rasenlage ohne
Bepflanzung für 30 Jahre – je Grabbreite – 1.531,00 Euro
4. Reihengrabstätte für Urnen ohne Bepflanzung
für 20 Jahre – je Grabbreite – 1.257,00 Euro
5. Reihengrabstätte für Urnen
für 20 Jahre – je Grabbreite – 1.199,00 Euro
6. Wahlgrabstätte für Säрге (Erb-Fam. Grab)
für 30 Jahre – je Grabbreite - 1.417,00 Euro
7. Wahlgrabstätte für Säрге (doppelt) in Rasenlage
für 30 Jahre – je Grabbreite - 2.792,00 Euro
8. Wahlgrabstätte für Urnen ohne Pflege u. Bepflanzung
für 20 Jahre – je Grabbreite - 1.217,00 Euro

9. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasen ohne Bepflanzung
für 20 Jahre – je Grabbreite - 1.302,00 Euro
10. Wahlgrabstätte für Urnen (doppelt) in Rasen
für 20 Jahre – je Grabbreite - 2.463,00 Euro
11. Wahlgrabstätte für Säрге in Rasen
für 30 Jahre – je Grabbreite - 1.502,00 Euro
12. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines
Sarges bis 1,20 m 262,00 Euro
11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbe-
trag der Gebühren unter Nr. 6 bis 11 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jah-
res bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr
als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungs-
rechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung 32,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 26,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung 65,00 Euro
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung
einer oder eines Gewerbetreibenden 26,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung

1. Für eine Beisetzung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 269,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 468,00 Euro
 - c) einer Urne 163,00 Euro

IV. Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen

1. Ruheräume/Leichenkammer 122,00 Euro
2. Trauerhalle/Kapelle 254,00 Euro

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wyk/Föhr, den 02.12.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Wyk
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzende(r)





Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 23. NOV. 2022
Datum



(Frauke Groth, Leitung Abteilung III)

